# Ein Bild, das Text, Poster, Logo, Emblem enthält.  Automatisch generierte BeschreibungHaftungsfreistellungserklärung:

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass das Airsoft-Spiel

* starke körperliche und geistige Anstrengungen erfordern kann,
* mit Gefahren und Risiken verbunden ist und
* zu Verletzungen führen kann.

In Kenntnis dieser Umstände erklärt der Unterzeichner Folgendes:

Ich habe das umseitige Regelwerk des ASFS e.V. gelesen, verstanden und erkenne dieses an.

Ich beteilige mich auf eigene Gefahr an den Trainingsveranstaltungen des USAR-TC der BAG-RHV. Ich trage die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von mir verursachten Schäden, soweit hiermit kein Haftungsausschluss vereinbart wird. In Verletzungshandlungen, die mir gegenüber bei regelgerechter Ausübung des Airsoft-Tactical-Training erfolgen können, willige ich ausdrücklich ein. Von Ansprüchen Dritter gegen die BAG-RHV auf Ersatz von Schäden die durch den Unterzeichner verursacht wurden, stelle ich die BAG-RHV auf erste Anforderung hin frei.

Ich erkläre mit meiner Unterschrift den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit Trainingsveranstaltungen des USAR-TC der BAG-RHV entstehen, und zwar gegen die BAG-RHV, dem Grundstückseigentümer, allen Nutzungsberechtigten auf dem Grundstück und andere Personen, die mit der Organisation der Trainingsveranstaltung in Verbindung stehen und gegenüber den Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung, auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises, beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung, auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises beruhen.

Gegen die anderen Teilnehmer verzichte ich auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung, auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises beruhen.

Der Haftungsausschluss wird mit der Unterschrift des Teilnehmers allen Beteiligten gegenüber wirk- sam. Er gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Ort, Datum

Name Vorname Geburtsdatum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift

Bei Minderjährigen:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift sorgeberechtigte Mutter Unterschrift sorgeberechtigter Vater

## Regelwerk für das Airsoft – Tactical – Training im USAR – TC der BAG-RHV

**§ 1 Teilnahmevoraussetzungen**

1. An Trainingsveranstaltungen des USAR – TC der BAG-RHV können grundsätzlich nur Personen teilnehmen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (Volljährigkeit). Zur Identifikation hat jeder Teilnehmer ein gültiges Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) mit sich zu führen.
2. Die Teilnahme erfordert die vorherige Abgabe einer schriftlichen Verzichts- und Einverständniserklärung des Teilnehmers.
3. Die Teilnahme von Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, kann ausnahmsweise zugelassen werden, sofern die Personensorgeberechtigten schriftlich eine Teilnahmezustimmung und Haftungsfreistellung erklären und der minderjährige Teilnehmer von einer erziehungsberechtigten Person begleitet wird. Die Begleitung kann auch durch eine volljährige Person im Rahmen der Erziehungsbeauftragung („Muttizettel“) erfolgen. Minderjährige dürfen ausschließlich Markierer mit einer max. Mündungsenergie

< 0,5 Joule benutzen.

1. Den Erklärungen nach Abs. 3 sind Ausweiskopien (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) der Personensorgeberechtigten beizufügen. Im Falle eines alleinigen Sorgerechts ist ein entsprechender Sorgerechtsachweis vorzulegen.
2. Eine Teilnahme unter Alkohol- oder Drogeneinfluss ist ausgeschlossen.

## § 2 Zugelassene Markierer, Granaten und BB‘s

1. Auf dem Gelände des Airsoft-Freunde-Sonneberg e.V. dürfen nur Markierer sowie Rauch- oder Airsoftgranaten eingesetzt werden, die in Deutschland nach den Vorschriften des WaffG freiverkäuflich zugelassen sind. Markierer/Granaten die geschossen eine Energie von weniger als 7,5 Joule, aber mehr als 0,5 Joule erteilen, müssen mit einem „F“ im Fünfeck gekennzeichnet und dürfen keine Vollautomaten sein.
2. Zur Verwendung dürfen ausschließlich BIO-BB’s des Kaliber 6 mm kommen.
3. Die Verwendung von Vorrichtungen an Markierern, die dazu bestimmt sind, das Ziel zu beleuchten (z. B. Zielscheinwerfer) oder zu markieren (z. B. Laser oder Zielpunktprojektoren) ist untersagt.
4. Die Teilnehmer haben vor Beginn des Spielbetriebes ihre Markierer von den Verantwortlichen des Vereins chronen und ggf. entsprechend kennzeichnen zu lassen.
5. Die max. zulässigen Mündungsenergien auf dem Spielfeld sind wie folgt gestaffelt:
	* Vollautomatisch bis 0,5 Joule,
	* Pistolen bis 1,6 Joule,
	* Semiautomatisch bis 2,5 Joule und
	* Repetierer bis 3,0 Joule
6. Innerhalb des Gebäudes dürfen nur Markierer eingesetzt werden, deren Mündungsenergie 1,6 Joule nicht überschreiten. Markierer, die diesen Wert überschreiten werden farblich markiert und dürfen im Gebäude nicht eingesetzt sondern allenfalls mitgeführt werden.
7. Pyrotechnik im Sinne von Airsoft-Rauch oder Handgranaten (Tornado etc.) können nach Absprache mit den Organisatoren genutzt werden. Als Rauchgraten sind ausschließlich Enola Gaye Rauchgranaten ("Kaltbrenner") zulässig. Im Gebäude ist die Verwendung von Rauchgranaten untersagt.
8. Bei der Verwendung der Markierer sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
	* < 0,5 Joule: 5 Meter,
	* 0,5 bis 1,5 Joule: 10 Meter,
	* >1,5 Joule: 20 Meter

Bei einem Abstand unter 5 Metern ist die Bang-Regel anzuwenden. Dabei muss der Markierer mit einem Magazin ausgestattet sein und auf das Ziel zeigen.

## § 3 Sicherheitsmaßnahmen

1. Jeder Spielteilnehmer hat selbst für seine ausreichende Körperschutzausstattung zu sorgen. Auf dem Spielfeld ist das Tragen geeigneten Schuhwerks (feste, mindestens knöchelhohe Stiefel) sowie einer geeigneten Schutzbrille jedoch Pflicht. Die Schutzbrille darf während des gesamten Spieles unter keinen Umständen abgesetzt werden. Sollten die Gläser beschlagen oder ein Fehler an der Schutzbrille zu erkennen sein ist diese erst in einer Safe Zone zu reinigen oder zu reparieren.
2. Während des gesamten Trainingstages wird das Tragen von Ellenbogen- und Knieschonern im Bereich der Gebäude empfohlen. Helm ist verpflichtend.
3. Das Betreten des Trainingsgeländes bei laufendem Übungsbetrieb ist verboten. Auf die entsprechenden Signale im Eingangsbereich ist zu achten.
4. Jeder Teilnehmer hat sich so zu verhalten, dass er weder seine noch die Sicherheit der anderen Teilnehmer gefährdet.
5. Den Anweisungen der ORGA ist stets Folge zu leisten.

## § 4 Transport, Benutzung und Aufbewahrung von Markierern

1. Markierer dürfen ausschließlich innerhalb des befriedeten Besitztums, d.h. nur innerhalb des abgegrenzten Spielfeldes benutzt (getragen, abgefeuert, ausgepackt, repariert etc.) werden. Außerhalb dieses Bereiches dürfen die Markierer nur in festen Waffenkoffern, Boxen oder Softcases mit einem Schloss gesichert transportiert und aufbewahrt werden.
2. Beim Verlassen des Spielfeldes ist das Magazin aus den Markierern zu entnehmen und die Markierer zu entleeren und zu sichern, bevor die Safe Zone betreten wird. Beim Verlassen des umfriedeten Spielgeländes (z.B. Toilette, Parkplatz, Getränkeausgabe) sind die Markierer entweder in den im Ein-/Ausgangsbereich vorgesehenen Halterungen bzw. im Aufenthaltsraum zu sichern oder in einem verschlossenen Behältnis zu transportieren.
3. Das Betreten der an das Trainingsgelände angrenzenden Nachbargrundstücke (Flächen außerhalb der Einfriedung) mit Markierern ist untersagt.
4. Verboten sind
	* Feuern aus der Gebäudeseite, die dem angrenzenden öffentlichen Weg zugewandt ist,
	* Feuern ohne eine Visierung zu nutzen, sogenanntes „Blindfire“ um Ecken herum und über Hindernisse hinweg,
	* Schüsse auf Tiere,
	* Schüsse auf nicht am Spiel beteiligte Personen (z.B. Besucher, Zuschauer, Fotografen),
	* Schüsse in die Sicherheitszone,
	* Schüsse auf PKW und
	* Schüsse auf explosionsgefährdete Gegenstände, wie z.B. Gasflaschen.

## § 5 Grundlegende Spielregeln

1. Bei der Verwendung der Markierer sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
	* < 0,5 Joule: 5 Meter,
	* 0,5 bis 1,5 Joule: 10 Meter,
	* >1,5 Joule: 20 Meter

Bei einem Abstand unter 5 Metern ist die Bang-Regel anzuwenden. Dabei muss der Markierer mit einem Magazin ausgestattet sein und auf das Ziel zeigen.

1. Getroffen ist man, sobald eine BB aus einer AIRSOFT einen auf direktem Wege trifft. Zu den Trefferzonen zählen Körper, Kleidung und Ausrüstung. „Friendly Fire“ zählt. Hier gelten dieselben Trefferzonen. Querschläger oder Waffentreffer zählen hingegen nicht. Gummi- oder Latexmesser sind erlaubt. Berührungen hiervon gelten als regulärer Hit.
2. Nach einem Treffer muss dieser laut mit einem „HIT” angezeigt werden. Getroffene Spieler haben durch entsprechende Kennzeichnung (z.B. "Dead Rag", erhobene Hand/Waffe) anzuzeigen, dass sie nicht mehr am Spielgeschehen beteiligt sind. Feuern auf bereits getroffene Spieler ist nicht erlaubt.
3. Nicht jeder Treffer ist auch spürbar. Sollte es einmal zu so einer Situation kommen und beide Spieler werden sich nicht einig, entscheidet die ORGA. In der Regel bekommt jedoch der Schütze immer das Recht zugesprochen.
4. Im Übrigen gelten die speziellen Spielregeln, die vor dem jeweiligen Spiel von der ORGA bekannt gegeben werden.

## § 6 Grundlegende Verhaltensregeln

1. Auf dem Gelände des USAR – TC der BAG-RHV ist das Mitführen sämtlicher in Deutschland verbotenen Substanzen und Gegenstände untersagt. Ebenso ist das Ver- wenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen verboten. Bei Auffinden solcher Substanzen/Gegenstände/Kennzeichen oder derer Nutzung erfolgen sofortiger Platzverweis und Strafanzeige.
2. Es dürfen keine real existierenden Rangabzeichen auf der Kleidung getragen werden.
3. Den Anordnungen der Angehörigen des Organisations-Teams oder der gesondert gekennzeichneten Personen ist Folge zu leisten.
4. Unfaire, beleidigende, diskriminierende oder politisch motivierte Verhaltensweisen oder Äußerungen sind untersagt.
5. Herrenlose oder gefundene Gegenstände sind bei einem INFOPOINT oder einem Ordner abzugeben.
6. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen und vorgehaltenen Behältnissen zu entsorgen.
7. Offenes Feuer oder offenes Licht sind auf dem Gelände verboten. Ausgenommen sind nur die ausdrücklich hierfür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Stellen.
8. Beim Fotografieren oder Filmen, sind die Persönlichkeitsrechte anderer zu beachten. Jeder Teilnehmer tritt diese Rechte an den Veranstalter des Spieltages / Events ab. Gewerbliche Foto oder Filmaufnahmen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Organisators / Vorstandes der BAG-RHV veröffentlicht (z.B. Websites, Printmedien, Fernsehen) werden.

## § 7 Regelverstöße

Ein Verstoß gegen eine oder mehrere der Regeln oder Gesetze kann Verwarnungen oder einen Ausschluss von der Veranstaltung ohne Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Kosten zur Folge haben. Bei besonders schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann auch ein zeitlich unbegrenztes Zutrittsverbot zum Gelände ausgesprochen werden!

# Einwilligung in die Veröffentlichung von Personenbildnissen

Ich willige ein, dass Fotos und Videos von meiner Person bei Veranstaltungen des USAR – TC der BAG-RHV angefertigt und auf der Homepage, der Facebook- sowie Instagram-Seite der BAG-RHV u.a. veröffentlicht werden dürfen.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Fotos und Videos mit meiner Person bei der Veröffent- lichung im Internet oder in sozialen Netzwerken weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung und/oder Veränderung durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden. Soweit die Einwilli- gung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt. Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligung muss in Textform (Brief oder per Mail) gegenüber dem Verein erfolgen.

Eine vollständige Löschung der veröffentlichten Fotos und Videoaufzeichnungen im Internet kann durch die BAG-RHV nicht sichergestellt werden, da z.B. andere Internetseiten die Fotos und Videos kopiert oder verändert haben könnten. Die BAG-RHV kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte wie z. B. für das Herunterladen von Fotos und Videos und deren anschließender Nutzung und Veränderung.

Ich wurde ferner darauf hingewiesen, dass trotz meines Widerrufs Fotos und Videos von meiner Person im Rahmen der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins gefertigt und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden dürfen.

Ort, Datum Unterschrift

# Bei Minderjährigen bzw. Geschäftsunfähigen:

Bei Minderjährigen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist neben der Einwilligung des Minder- jährigen auch die Einwilligung des/der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Ich/Wir habe/haben die Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung der Personenbilder und Video- aufzeichnungen zur Kenntnis genommen und bin/sind mit der Veröffentlichung einverstanden.

Vor- und Nachname/n des/der gesetzlichen Vertreter/s:

Datum und Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/s:

# Der Widerruf ist zu richten an:

BAG-RHV, Viedelstraße 26, 56751 Polch